

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 67.21 VOM 23. DEZEMBER 2021

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES ZENTRUMS FÜR KOMPARATIVE THEOLOGIE UND KULTURWISSENSCHAFT DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 23. DEZEMBER 2021

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zentrums für Komparative Theologie und
Kulturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**

vom 23. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Zentrums für Komparative Theologie und Kulturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 21. Januar 2010 (AM. Uni. Pb. 19/10) wird wie folgt geändert:

1.

Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 der Präambel wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Universität Paderborn fördert die Forschungen zur akademischen Disziplin der Komparativen Theologie und etabliert in diesem Zusammenhang einen Forschungsverbund von Theologien und religiösen Studien unterschiedlicher Religionen sowie kulturwissenschaftlicher Perspektiven auf Religion an der Universität.“

b) Satz 2 der Präambel wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Das Zentrum für Komparative Theologie und Kulturwissenschaft soll dabei helfen, die interreligiös und komparatistisch ausgerichtete Forschung und Lehre aus theologischer und kulturwissenschaftlicher Perspektive zu begleiten.“

2.

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- die Etablierung von Forschungsverbänden zur Entwicklung des Studiums der verschiedenen Theologien und religiösen Studien an der Universität Paderborn;
- die Begleitung und Integration der Lehrenden neu etablierter Theologien und religiöser Studien in die Forschungsbemühungen der Universität;

- die Forschung und Lehre im Bereich der Komparativen Theologie und Kulturwissenschaft;
- die Begleitung des Bachelors „Komparative Theologie der Religionen“ und des darauf aufbauenden Masterstudiengangs unter Einbeziehung aller Theologien und religiösen Studien.“

3.

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. fünf Mitglieder des Zentrums gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1;
2. zwei akademische Mitarbeiter*innen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. oder Nr. 3;
3. ein*e Mitarbeiter*in des Zentrums in Technik und Verwaltung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt.;
4. ein studentisches Mitglied mit Wahlrecht in der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn.“

4.

Dem Anhang der Satzung wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung gehören folgende Personen dem Vorstand an:

1. gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 folgende Hochschullehrer*innen:
 - Prof. Dr. Zishan Ghaffar
 - Prof. Dr. Elisa Klapheck
 - Prof. Dr. Lothar van Laak
 - Prof. Dr. Jochen Schmidt
 - Prof. Dr. Johannes Süßmann
2. gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 folgende akademische Mitarbeiter*innen:
 - Dr. Naciye Kamcili-Yildiz
 -
3. gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 folgende Mitarbeiterin in Technik und Verwaltung:
 - Kathrin Heithecker
4. gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 folgende Studierende:
 - Eileen Hauptmeier

Artikel II

Übergangsregelung:

Die verkürzten ersten Amtszeiten der im Anhang im neu angefügten Absatz aktuell aufgeführten Vorstandsmitglieder beginnen mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung, sie enden jedoch regulär im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 8.

Artikel III

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 22. Dezember 2021.

Paderborn, den 23. Dezember 2021

Die Präsidentin

der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819